



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Zweckverband der 12 Gemeinden des ehema-
ligen Amtes Tronecken
Saarstr. 7
54424 Thalfang

DAS MINISTERIUM

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
www.mkuem.rlp.de

09.12.2025

Zuwendungsbescheid über Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (IBW) für die Förderperiode 2021-2027 (Projektförderung)

Förderinhalt: P2-SZ1-2 Verb. Energieeff. in komm. Geb., Modellproj. MKUEM
Zuwendungszweck: Umfassende energetische Sanierung der KiTa Regenbogen

Kapitel: 1417 Titel: 89373 EU inv: Verb. Energ. eff. ko. Geb./Modellpr_FÖP365
Kapitel: 1417 Titel: 88372 KFA inv: Verb. En. eff. ko. Geb./Modellpr_FÖP365

Antragsnummer : 86005183
Antrag vom: 11.11.2025
Antrag eingegangen am: 11.11.2025
Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns:
Letzter Änderungsantrag am:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem oben genannten Antrag teilen wir Ihnen folgendes mit:

I. Allgemeiner Teil

1. Auf der Grundlage des Landeshaushalts und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ sowie nach Maßgabe der geltenden Verwaltungsvorschrift „Energieeffizienz und intelligente Netz- und Speicherinfrastruktur“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) vom 31. März 2023 wird eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von

1.890.000,00 EUR

(in Worten: einmillionachthundertneunzigtausend EUR)

bewilligt. Darin enthalten sind 1.260.000,00 EUR aus EFRE-Mitteln und 630.000,00 EUR aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz. Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Das bewilligte Vorhaben wird im Zeitraum vom 09.12.2025 bis 31.08.2028 durchgeführt. Sofern nicht explizit anders geregelt, können innerhalb dieses Durchführungszeitraums vom Zuwendungsempfänger förderfähige Ausgaben getätigt werden. Die bewilligte Zuwendung wird im Zeitraum vom 09.12.2025 bis 31.12.2028 unter Beachtung der im Bescheid getroffenen Regelungen für eine Auszahlung an den Zuwendungsempfänger bereitgestellt (Bewilligungszeitraum). Die Mittel dürfen – wie im Antrag angegeben – nur verwendet werden für den folgenden Zweck:

Umfassende energetische Sanierung der KiTa Regenbogen

2. Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung bewilligt und beträgt 90% der förderfähigen Gesamtausgaben. Die bewilligte Fördersumme stellt regelmäßig eine Förderhöchstgrenze dar. Mehrausgaben sind grundsätzlich nicht förderfähig.
3. Die Zweckbindungsfrist beträgt zehn Jahre und beginnt mit dem vom Zuwendungsempfänger nachzuweisenden Abschluss des geförderten Investitionsvorhabens. Schließt sich die Inbetriebnahme der Anlage nicht unmittelbar an den Abschluss des Investitionsvorhabens an, bedarf dies der Genehmigung des Zuwendungsgebers. In dem Fall beginnt die Zweckbindungsfrist ab dem genehmigten Zeitpunkt der Inbetriebnahme.
 Wird die geförderte Anlage weniger als fünf Jahre zweckentsprechend betrieben, ist die gewährte Förderung vollständig zurück zu erstatten (auflösende Bedingung). Wird die Anlage mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre zweckentsprechend betrieben, vermindert sich die Förderung pro Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20 %. Die Bemessungsgrundlage stellt dabei die Gesamtfördersumme des vorliegenden Zuwendungsbescheids dar. Der Zuwendungsempfänger hat den Zuwendungsgeber über relevante Änderungen des Anlagenbetriebes, insbesondere eine Betriebseinstellung während der Zweckbindungsfrist, unverzüglich zu informieren.
 Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die im Rahmen der Förderung des Projektes erworbenen bzw. hergestellten Gegenstände frei verfügt werden.
 Etwaige weitere Nebenbestimmungen bezüglich der Zweckbindungsfrist für einzelne Wirtschaftsgüter bzw. zu inventarisierende Gegenstände bleiben unberührt.
4. Für das Vorhaben sind die Einzelansätze in dem nachfolgend aufgeführten Finanzierungsplan verbindlich.

Ausgaben

	wie beantragt	davon förderfähig
Gesamtausgaben:	2.100.000,00 EUR	2.100.000,00 EUR
Fremdleistungen	420.000,00 EUR	420.000,00 EUR
Investitionsausgaben	1.680.000,00 EUR	1.680.000,00 EUR

Finanzierung der Ausgaben

Gesamtzuwendung:

1.890.000,00 EUR

EFRE-Mittel

2025	315.000,00 EUR
2026	441.000,00 EUR
2027	441.000,00 EUR
2028	63.000,00 EUR

KFA-Mittel

2025	157.500,00 EUR
2026	220.500,00 EUR
2027	220.500,00 EUR
2028	31.500,00 EUR

Eigenmittel

210.000,00 EUR

Gesamt

2.100.000,00 EUR

Grundlage des Finanzierungsplans ist die im Rahmen des Antragsverfahrens vorgelegte Aufstellung. Es wird darauf hingewiesen, dass wesentliche Abweichungen hiervon der bewilligenden Stelle unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen sind.

Folgende technische Gewerke des Ausgabenplans betreffend der Kostenkategorien Investitionsausgaben ((Bau-)Material, Verarbeitung, Einbau, Montage und Demontage) und Fremdleistungen für Planung, Ingenieurdienstleistungen sind zuwendungsfähig:

Gebäudeseitige energetische Sanierungsmaßnahmen:

- Ausgaben Fassadendämmung
- Ausgaben Dämmung Dach / oberste Geschossdecke
- Ausgaben Dämmung Bodenplatte / Kellerdecke / Kellerwände
- Ausgaben Austausch Fenster / Außentüren / Pfosten-Riegel-Fassaden (zuzüglich Ausgaben für den sommerlichen Wärmeschutz etwaig in Form einer kombinierten Lösung über die Fenster)
- Ausgaben für notwendige Gebäudeautomatisation, Steuerung und Regelung
- Ausgaben Raumluftechnische Anlagen

mit einem nachzuweisenden Anteil von mindestens 70 % an den eingereichten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nichtgebäudeseitige energetische Sanierungsmaßnahmen:

- Ausgaben für Wärmeversorgungsanlagen auf Basis Erneuerbarer Energien
- Ausgaben für Umrüstung der Wärmeverteilung auf Niedertemperatursysteme durch Heizkörperaustausch

5. Im Rahmen obiger zuwendungsfähiger Ausgabenpositionen sind Ausgaben für die Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit auf Grundlage des vormaligen Ausführungsstandards unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anerkennungsfähig (Beispiele: Bodenbelag und Deckenabdeckung bzw. Anstrich, da Bodenplatte bzw. Decke wegen Einbringung Flächenheizung bzw. Dämmung geöffnet werden). Im Rahmen der Mittelabrufe eingereichte Ausgaben sind jeweils den Ausgabenkategorien „Investitionsausgaben“ und „Fremdleistungen“ zuzuordnen. Spätestens im Rahmen des Verwendungsnachweises hat darüber hinaus ein Nachweis zu erfolgen, dass mindestens 70 % der zuwendungsfähigen Ausga-

ben für den Bereich der gebäudeseitigen energetischen Sanierungsmaßnahmen aufgebracht wurde.

6. Nicht förderfähig laut Verwaltungsvorschrift „Energieeffizienz und intelligente Netz- und Speicherinfrastruktur“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) vom 31. März 2023 sowie laut Bewerbungsbedingungen des Fördercalls sind:

- Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind,
- Schuldzinsen sowie Finanz- und Kapitalkosten,
- Erwerbe von unbebauten oder bebauten Grundstücken,
- Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist,
- Skonti und Preisnachlässe, sofern diese in Abzug gebracht wurden,
- Sachleistungen im Sinne von Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060,
- Gebäudeneubauten,
- Werkverträge nach den §§ 631ff. BGB, sofern der Leistende in finanzieller, personeller, gesellschaftsrechtlicher oder sonstiger Verbindung mit dem Zuwendungsempfänger steht,
- eigenerstellte immaterielle Vermögensgegenstände ohne Nachweis über Rechnung,
- Erwerbe bereits geförderter Vermögensgegenstände,
- Erwerbe gebrauchter Vermögensgegenstände,
- Direkte, eigene Personalausgaben
- Gemeinausgaben
- Material-, Sach- und Reisekosten
- Sonstige Ausgaben
- Abschreibungen
- direkte Miet- und Leasinggebühren
- Kosten für Grundrissveränderungen, die 5 v. Hd. der Nettogrundfläche übersteigen kapazitäts- oder raumvergrößernde Maßnahmen
- Vergütungen für Contracting-Geber
- Wärmeerzeugungsanlagen auf Basis fossiler Energieträger
- Stromerzeugende Anlagen wie Photovoltaikanlagen oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen
- Dämmmaterialien, Energieanlagentechnik, Gebäudeautomatisations-, Steuerungs- und Regelungstechnik mit einer marktunüblichen kurzen technischen Lebensdauer
- Stromspeicher
- Ladesäulen
- Innenraumumbauten mit Ausnahme von kleinen punktuellen Verputz-, Fliesen- und Malerarbeiten bei zwingend erforderlichen Anpassungen. (Ausnahmefall: Grundrissänderungen bis 5 %)
- Baunebenkosten, die sich auf nicht zuwendungsfähige Maßnahmen oder Anlagen beziehen
- Elektroinstallationen, sofern nicht erforderlich für den Betrieb der zuwendungsfähigen technischen Gewerke
- Sanitärinstallationen, sofern über punktuelle Wiederherstellung auf Grund Neuverlegung vom Wärmeverteilungs- bzw. Lüftungsanlagen bzw. der Einbringung von Resilienzmaßnahmen hinausgehend
- Bewegliche Vermögensgegenstände, sofern diese nicht für Bau und dauerhaften Betrieb erforderlich sind
- Eventualpositionen und Unvorhergesehenes
- PV / PVT-Anlagen
- Innenraumbeleuchtung

7. Bitte geben Sie bei der Abwicklung des geförderten Vorhabens sowie dem entstehenden Schriftwechsel stets das Aktenzeichen an.
8. Für die Anforderung der Zuwendung sind die im EFRE-Kundenportal der Investitions- und Struk-

turbank Rheinland-Pfalz bereitgestellten elektronischen Vordrucke (Mittelabrufformular und zahlenmäßiger Nachweis -Belegliste-) zu verwenden.

9. Die Bewilligungsbehörde bietet zusätzlich unterjährige Beratungstermine an, mit dem Ziel der Erörterung des Projektfortschritts, etwaiger Hürden sowie zuwendungsrechtlicher Handlungserfordernisse.
10. Aufgrund von § 7 Abs. 1 Nr. 11 LTranspG sind Zuwendungen ab einem Betrag von 1.000,00 EUR auf der Transparenzplattform des Landes Rheinland-Pfalz (www.tpp.rlp.de) zu veröffentlichen.

II. Nebenbestimmungen

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Es gelten die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2021-2027 (ANBest IBW-EFRE) als verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.
2. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass mit der Durchführung bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden kann (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns), nicht jedoch vor Einreichen des schriftlichen Antrages bei der Bewilligungsbehörde und Erhalt der Genehmigung. Änderungen der Ausführung, die nach einer Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn eintreten, sind von einer bereits erteilten Genehmigung nicht umfasst und müssen gesondert beantragt werden. Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages bzw. eines Contractingvertrags oder die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
3. Auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 über „Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)“ (MinBl. S.375) wird hingewiesen. Werden bei Förderprojekten Verstöße gegen diese Vorschriften festgestellt, wird die Bewilligungsbehörde förderrechtliche Maßnahmen nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Rundschreibens ergreifen.
4. Sollte sich der Durchführungszeitraum (Projektlaufzeit) verlängern, so ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig (spätestens vier Wochen vor Ende des bewilligten Durchführungszeitraums (Projektlaufzeit)) ein Antrag auf Verlängerung des Durchführungszeitraums (Projektlaufzeit) zu stellen. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
5. Änderungen zum Vorhaben sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Im Falle von Projektverzögerungen sind unverzügliche Gegenmaßnahmen zur Abwehr von Mehrkosten einzuleiten. Das Projektziel, die umfassende energetische Sanierung des Einzelobjekts bei Realisierung der verbindlichen Endenergiebedarfseinsparung von 95,06 v. Hd. darf nicht gefährdet sein.
6. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.
7. Die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens sind zu beachten. Auf das Landesgesetz zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Landesinklusionsgesetz) vom 17. Dezember 2020 (GVBl. 2020. S. 719) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Die bezuschussten Projekte oder Maßnahmen sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Bereich geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Maßnahmen an bereits bestehenden Bauten sollen soweit wie möglich nach den allgemein anerkannten Regeln der

Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgesehen werden, wenn mit einer anderen Lösung die Anforderungen an die Barrierefreiheit in gleichem Maß erfüllt werden können. Die einschlägigen Regelungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), der Technischen Baubestimmungen (VV-TB RP) sowie die einschlägigen DIN-Normen, insbesondere DIN 18040, sind zu beachten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine mögliche Baugenehmigungsfreiheit nach LBauO die Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht umfasst.

Die Grundsätze der Konzeption für alle Verwendungsarten „Universal Design - Design für Alle“ einschließlich des Zugangs und Nutzung für Menschen mit Behinderungen und die für die Maßnahme bzw. der Produkte maßgeblichen Bestimmungen des DIN Fachberichts 124 – Leitsätze zur Gestaltung barrierefreier Produkte wird hingewiesen.

Besondere Nebenbestimmungen

1. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft kann gemäß Nummer 6.1 ANBest IBW-EFRE vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist mit einer Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts herbeigeführt werden. Die Rechtsbehelfsverzichtserklärung ist über das EFRE-Kundenportal einzureichen.
2. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Einhaltung von allen behördlichen sowie gesetzlichen Vorgaben, die nicht mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die für das Vorhaben eventuell erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. Eine Beantragung bei den zuständigen Behörden ist weiterhin erforderlich. Die erforderlichen Genehmigungen sind spätestens im Rahmen des ersten Mittelabrufs vorzulegen. Für den Fall, dass notwendige öffentlichrechtliche Genehmigungen nicht eingeholt werden, behalten wir uns einen Widerruf des Zuwendungsbescheides vor.
3. Da die Maßnahme aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert wird, gelten für diese Maßnahmen die spezifischen Fördervorschriften der EU. Sie gehen den nationalen Förderbestimmungen vor.
4. Änderungen zum Vorhaben, insbesondere Verzögerungen bei der Maßnahmenumsetzung, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Bei Baumaßnahmen ist der Baubeginn spätestens 4 Wochen vorher anzuzeigen.
5. Eine Kumulierung mit weiteren staatlichen Zuschüssen (Investitions- und Betriebskostenzuschüssen) für den im Förderantrag definierten Fördergegenstand wird ausgeschlossen. Auf das Verbot der Doppelförderung wird explizit hingewiesen.
6. Die Tätigkeiten sind auf nicht-marktwirtschaftliche Leistungen beschränkt, die insoweit keine wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellen und demzufolge keine beihilferechtliche Relevanz im Sinne des Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben.
7. Sacheigenleistungen sind nicht förderfähig.
8. Förderfähig sind nur Einzelobjekte bzw. abgrenzbare Gebäudeteile. Gebäudekomplexe, die aus mehreren Einzelobjekten bestehen sind nicht förderfähig. Nach Vorhabenabschluss muss eine grundsätzliche Nutzbarkeit des Gebäudes bezüglich Gebäudeaußenhülle und Wärmeversorgung gegeben sein.
9. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen, ausgewählte Einzelmaßnahmen bei Bedarf baufachlich prüfen zu lassen. Unabhängig von der Höhe der förderfähigen Kosten und vereinfachenden Regelungen zur baufachlichen Prüfung sind die Antrags- und Bauunterlagen grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger immer fachgerecht, vollständig und mit angemessenem Nachweis der Wirtschaftlichkeit zusammenzustellen und so zu dokumentieren, dass sie von einem Dritten Unbeteiligten bei Bedarf und auf Anforderung hin nachvollzogen werden können.

10. Die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs ist nachzuweisen.
11. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, gemäß der im Fördercall verbindlich gemachten Angabe eine Endenergiebedarfseinsparung in Höhe von mindestens 95,06 v. Hd. zu erreichen. Laut verbindlichen Angaben im Fördercall liegt der Anteil erneuerbarer Wärme (und Abwärme) am Wärmebedarf des Gebäudes bei mindestens 70 v. Hd. Dieser Mindestwert muss nach Umsetzung des Vorhabens bei Projektabschluss erzielt werden. Für beide energiebilanzielle Kennziffern sind entsprechende Nachweise auf Grundlage der im Fördercall genannten Berechnungsmethodiken (DIN 18599 oder Gebäudeenergiegesetz) zu führen und im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegen. Die Realisierung der verbindlichen Endenergiebedarfseinsparung ist durch ein sachverständiges, unabhängiges Planungsbüro rechtsverbindlich zu bestätigen.
Sollten die Werte nicht eingehalten werden können, ist die Bewilligungsbehörde darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
Bei Unterschreitung obiger für verbindlich erklärter Endenergiebedarfseinsparung um mehr als 3 v. Hd. (Bagatelgrenze), hier 95,06, reduziert sich die bewilligte Gesamtzuwendung prozentual in gleicher Höhe für den über den 3 v. Hd. hinausgehenden Anteil (Beispiel: 4,2 v. Hd. Verfehlung führt zu 1,2 v. Hd. Reduzierung der bewilligten Gesamtzuwendung). Bei Unterschreitung der Endenergiebedarfseinsparung von 55 v. Hd. (Mindestgrenze) behält sich die Bewilligungsbehörde einen vollständigen Widerruf vor.
Bei Verfehlung des gesetzlichen Mindestbaustandards behalten wir uns den Widerruf des Zuwendungsbescheides vor.
12. Auf Grundlage der im Rahmen des EFRE-Fördercalls gemachten Angaben sind verbindlich Maßnahmen im Bereich des sommerlichen Wärmeschutzes, etwaig als Kombinationslösung über die Fenster, umzusetzen.
13. Die Bewilligung der Zuwendung sowie die Auszahlung der Mittel erfolgt unter Vorbehalt der Sicherstellung der planmäßigen Durchführbarkeit des Vorhabens. Es dürfen sich aus den parallel zum Vorhaben in Eigenregie durchgeführten Maßnahmen keine Nachteile für das geförderte Vorhaben oder die Nutzbarkeit des Gebäudes ergeben. Der rechtzeitige bzw. planmäßige Abschluss des Vorhabens ist sicherzustellen. Jede Abweichung ist der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

Besondere Nebenbestimmungen zum Mittelabruf und den Verwendungsnachweis

1. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn mit der elektronischen Empfangsbestätigung auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.
2. Die Zuordnung der abgerechneten Sachausgaben im Mittelabruf und im Verwendungsnachweis ist entsprechend dem bewilligten Ausgabenplan vorzunehmen.
3. Die Mittelauszahlung wird unter Vorbehalt der Vorlage der etwaig erforderlichen Genehmigung gestellt. Angabe im ersten Mittelabruf, sofern keine Genehmigung erforderlich ist.
4. Auf die Einhaltung von vergaberechtlichen Vorgaben wird explizit hingewiesen. Insbesondere wird verwiesen auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Vergabeverordnung (VgV), die Vergabe- und Vertragsverordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Sektorenverordnung. Die vergaberechtliche Pflicht umfasst unter anderem die ordnungsgemäße Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens, die rechtskonforme Begründung der Vergabeentscheidung sowie die Sicherstellung der Qualität der Eingangsstudien sowie der Genauigkeit der Projektkalkulation. Es hat eine ordnungsgemäße Wahl des Vergabeverfahrens in Abhängigkeit von den Schwellenwerten zu erfolgen. Sicherzustellen ist eine ordnungsgemäße Ausschreibung in Abhängigkeit von den Schwellenwerten. Die Qualität der Ausschreibungsunterlagen ist zu gewährleisten. Entsprechende Vergabeunterlagen und Bekanntmachungen sind mit den jeweiligen Mittelabru fen vorzulegen.
Die Bestimmungen der ANBest-IWB-EFRE zur Vergabe von Aufträgen/Interessenkonflikte nach

Nr. 3 sind zu beachten. Auf das Merkblatt für Begünstigte - Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben sowie den Leitfaden zur Vermeidung von Interessenskonflikten wird verwiesen. Gemäß Nr. 3.4 AnBest IBW-EFRE wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift "Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz" vom 18. August 2021 (MinBl. S 91) verwiesen.

Die Vergabeunterlagen sind mit dem entsprechenden Mittelabruf und Verwendungsnachweis vorzulegen. Im Falle einer etwaigen Überschreitung der europäischen vergaberechtlichen Schwellenwerte sind im Oberschwellenbereich die entsprechenden Vorgaben gemäß Nr. 3.5 AnBest-IBW-EFRE zu beachten und die erforderlichen Angaben zu den (Unter-) Auftragnehmern zum Mittelabruf und Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Auftragswerte sind sorgfältig zu schätzen, insbesondere unter Beachtung von Zusatzkosten und Nachträgen ohne Vornahme einer künstlichen Aufspaltung von Aufträgen.

5. Ergänzend zu Nummer 6 ANBest IBW-EFRE muss die Zuwendung jeweils bis spätestens zum 15.09. abgerufen sein, damit die Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet werden kann. Danach steht diese grundsätzlich nicht mehr bereit.

Vor Ablauf der o.g. Frist kann ein schriftlich begründeter Antrag auf Umplanung der nicht in Anspruch genommenen Zuwendung ins nächste Haushaltsjahr (oder künftige Haushaltsjahre) gestellt werden. Der Antrag ist über das EFRE-Kundenportal zu stellen. Die Bewilligungsbehörde prüft und entscheidet über den Antrag aufgrund der aktuellen Haushaltssituation und nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der genehmigten Haushaltsmittel besteht nicht.

Der Bewilligungszeitraum und damit die Bereitstellung der Mittel beginnt frühestens mit Datum des Zuwendungsbescheids nach Erlangung der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und endet zum 31.12. im Jahr zur Vorlage des Verwendungsnachweises.

Eine Durchschrift des jeweiligen Mittelabrufs ist der Bewilligungsbehörde ohne Belege zu überlassen.

Zu jedem Mittelabruf ist ein Sachbericht einzureichen, bestehend aus:

- Zeitplan, erreichte und kommende Meilensteine
- etwaig aufgetretene Verzögerungen und ergriffene Gegenmaßnahmen
- Angaben zur Projektzielerreichung (insbesondere hinsichtlich Kosten, Endenergiebedarfseinsparung und umfassende energetische Sanierung)
- Angaben zur Planmäßigkeit der Bauausführung (Auftragsvergabe, Auftragsausführung, Unvorhergesehenes)

6. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von AnBest-IWB EFRE spätestens zum 31.12.2028 über das elektronische EFRE-Kundenportal einzureichen bei der: Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) Holzhofstr. 4 55116 Mainz

Neben dem Verwendungsnachweis sind folgende Anlagen erforderlich:

- Abschlussbericht einschließlich:
- Kurze Beschreibung aufgetretener umsetzungs- und betriebsseitiger Schwierigkeiten und getroffener Abhilfemaßnahmen
- Angabe zur Betriebsbereitschaft und uneingeschränkten Nutzungsfähigkeit des sanierten Gebäudes betreffend der zuwendungsrechtlich relevanten technischen Gewerke
- Vorlage etwaiger behördlicher Genehmigungsbescheide und Abnahmeprotokolle - Formblätter und Vergabedokumentation
- Zahlenmäßiger Nachweis - dieser ist anhand von Belegen und Rechnungen sowie den Nachweis der erfolgten Zahlung zu belegen

Darüber hinaus folgende Dokumente:

- Vorlage etwaiger behördlicher Genehmigungsbescheide und Abnahmeprotokolle - Formblätter und Vergabedokumentation (falls einschlägig)
- zahlenmäßiger Nachweis - welche Belege und Rechnungen einzureichen sind
- Nachweis erzielte Endenergieeinsparung, rechtsverbindlich durch unabhängigen Sachverständigen bestätigt
- Vervollständigtes Bewerbungsformular des Fördercalls, ergänzt um die Rubrik „Verwendungsnachweis“ und Vorlage aller dortig geforderten Nachweise
- Das Formular „Verwendungsnachweis Scoringbogen/Querschnittsziele“ ist auszufüllen und mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.
- Das Formular „Verwendungsnachweis Klimaverträglichkeit“ (Climate Proofing) ist auszufüllen und mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.
- Über die materiellen und finanziellen Indikatoren ist gem. Nr. 7 ANBest IBW-EFRE im Rahmen des Verwendungsnachweises zu berichten.

Eine Durchschrift des jeweiligen Verwendungsnachweises einschließlich Abschlussbericht ist der Bewilligungsbehörde zu überlassen.

Nebenbestimmungen im Rahmen der öffentlichen Wirksamkeit

Der beigelegte Leitfaden Information und Kommunikation ist verbindlicher Bestandteil des Bescheides und zu beachten. Auf Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Vorgaben wird verwiesen.

III. Subventionserhebliche Angaben

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB), auf die das Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)) Anwendung findet. Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die im Förderantrag einschließlich der in den Anlagen hierzu enthaltenen Angaben, die Sie in der „Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Daten“ zum Antrag bestätigt haben, sowie alle zugesandten Unterlagen, jeweils im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren, den Mittelabrufen, dem Verwendungsnachweis oder im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens.

Gemäß § 1 des Landessubventionengesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) in Verbindung mit § 3 des SubvG hat der Zuwendungsnehmer der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für deren Rückforderung erheblich sind. Subventionsbetrug ist nach § 264 StGB strafbar.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Trier
Egbertstr. 20a
54295 Trier

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

V. Datenschutzinformation

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie im Internetauftritt des Ministeriums: <https://mkuem.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>.

Mit freundlichen Grüßen



Staatsministerin

Anlagen

Bereitstellung der Anlagen als Download unter <https://efre.rlp.de/> und <https://mkuem.rlp.de/themen/energie-und-klimaschutz/foerderung-der-energieewende/efre-foerderperiode-2021-2027-energieeffizienz-und-intelligente-netz-und-speicherinfrastruktur>

1. Verwaltungsvorschrift „Energieeffizienz und intelligente Netz- und Speicherinfrastruktur“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) vom 31. März 2023
2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2021-2027 (ANBest IBW-EFRE)
3. Leitfaden Information und Kommunikation
4. Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16.Juni 2003 über „Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)
5. Merkblatt für Begünstigte – Verwendung einer separaten Rechnungsführung oder eines geeigneten Rechnungsführungscodes
6. Merkblatt für Begünstigte – Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben
7. Leitfaden zur Vermeidung von Interessenskonflikten